Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 38 (1987)

Heft: 1

Artikel: Bundesschutzobjekte : und was geschieht mit den anderen?

Autor: Boari, Benito

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Benito Boari

Bundesschutzobjekte – und was geschieht mit den andern?

Der Titel könnte den Eindruck erwecken, Bundesschutzobjekte seien in ihrem Bestand auf Zeit und Ewigkeit gesichert, die übrigen dagegen, die «Nichtbundesschutzobjekte», wären dem Verderben ausgeliefert.

Rechtliche Situation

Diese ist eindeutig. Ein Bundesschutz in hoheitsrechtlichem Sinne existiert nicht! Der Bund behilft sich mit einer Verpflichtung des Eigentümers, die jeweils nach der Zusicherung des Bundesbeitrags einzugehen ist. Dieses System hat indessen den Nachteil, dass die für ein Baudenkmal wichtige Umgebung in der Regel nicht in die Verpflichtung einbezogen werden kann. So muss der Bund bei Gefährdung eines von ihm subventionierten Objekts zumeist als Einsprecher auftreten, eine Rolle, die seinem Ansehen kaum entspricht und in zahlreichen Fällen ohne Wirkung bleibt.

In der Praxis erlebt man zudem immer wieder, dass schon die kurze Zeitspanne eines Jahrzehnts genügt, eingegangene Verpflichtungen in Vergessenheit geraten zu lassen. In Gremien mit starker Rotation, genannt seien örtliche Kirchenvorsteherschaften, tritt dieser Fall häufig ein. Nach sanktgallischem Recht sind gemäss Artikel 101 des kantonalen Baugesetzes Schutzmassnahmen Sache des Gemeinderats. Folglich bietet nur die kommunale Schutzverordnung oder die Aufnahme des Objekts in das Verzeichnis der schützenswerten Bauten der Gemeinde einen zuverlässigen Schutz.

1 Bundesschutzobjekt Kornhaus Rorschach. 1745–47 von Bagnato erbaut. 1944 unter Bundesschutz gestellt. 1984–85 restauriert. Der Bund wahrte sein Mitspracherecht, verweigerte jedoch den Beitrag. In Rorschach ist man verärgert.

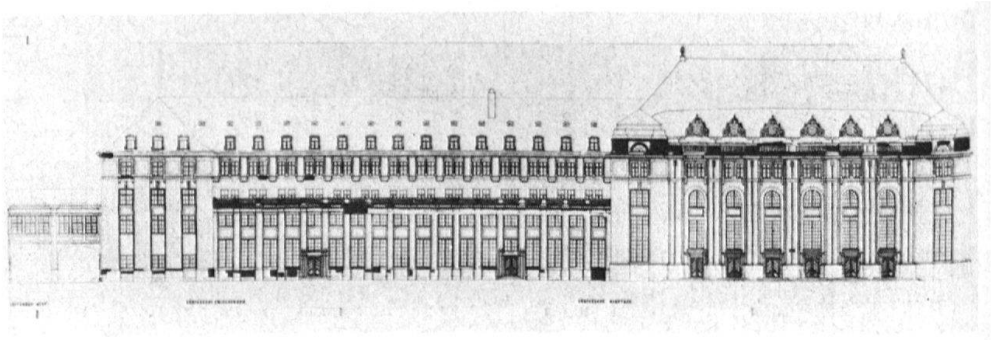

2 SBB-Hauptbahnhof St. Gallen. Im Eigentum des Bundes, jedoch kein Bundesschutzobjekt. An die Aussenrestaurierung von 1985/86 leisteten Stadt und Kanton St. Gallen 1,2 Mio. Franken.

Die finanziellen Leistungen des Bundes

Ein Kuriosum springt ins Auge: Die beiden Bundesstellen, die sich zumindest teilweise mit derselben Materie befassen, arbeiten mit abweichenden Beitragssätzen. Diese betragen beispielsweise für den Kanton St. Gallen:

	BA für Kulturpflege		BA für Forstwesen und Landschaftsschutz	
	Bund	Kanton	Bund	Kanton
National	31 %	21 %	31 %	34 %
Regional	22 %	15 %	22 %	28 %
Lokal	14 %	9 %	14 %	21 %

Aufgrund dieser Gegebenheiten kann es nicht verwundern, dass wir einer Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Forstwesen aus dem Weg gehen und dafür die eigenen Zuschüsse fallweise erhöhen.

Eher unpopulär wirkt sich auch die Tatsache aus, dass die Zahlungen des Bundes zumeist mit unzumutbaren Verzögerungen eintreffen. Diese sind durch die Finanzknappheit des Bundes bedingt, dürften aber auch als Folge einer schwerfälligen Administration zu bewerten sein. Kantonsbeiträge werden innert 30–60 Tagen nach Prüfung der Bauabrechnung ausgerichtet. Beim Bund dauert derselbe Vorgang erfahrungsgemäss Jahre, in Einzelfällen sind Wartezeiten von mehr als zehn Jahren bekannt. Verblüfft war ich, als eine schwerreiche Aktiengesellschaft den Mammon aus Bern innert sieben Monaten erhielt. Das Rezept sei einfach, erklärte einer der Direktoren. Er habe dem zuständigen Herrn Bundesrat anlässlich eines Banketts seine Sorgen anvertraut. Parallelen mit dem Bibelzitat «Wer hat, dem wird gegeben» sind rein zufällig.

Die Bundesexperten

An ihrer Qualität ist in der Regel nicht zu zweifeln. Dass vereinzelt eher bescheiden qualifizierten Leuten dank guter Beziehungen der «Sprung nach Bern» gelingt, sei indessen nicht verschwiegen! Manche von ihnen erweisen sich als Freunde und Helfer, andere benehmen sich wie kleine Diktatoren. In jedem Fall haben sie das Sagen, und der kantonale Denkmalpfleger wird zum Befehlsempfänger bzw. zur Aktenaustauschstelle degradiert. Dieser Zustand kann nicht befriedigen und ist zu revidieren, indem die Bearbeitung von

Bundesobjekten ganz oder teilweise an die kantonalen Denkmalpfleger delegiert wird. Schon die stereotype Weisung aus Bern – lange bevor ein Bundesbeitrag in Aussicht steht – «Die Arbeiten sind von Anfang an nach den Weisungen und unter Kontrolle des Bundesexperten auszuführen» erwecken Ressentiments. Man stuft damit den kantonalen Denkmalpfleger à priori als Trottel ein und verkennt die Tatsache, dass sich die Beziehungen zwischen Untertanen und Gnädigen Herren seit 1798 grundlegend geändert haben!

Diese Überlegungen haben im Kanton St. Gallen zur Praxis geführt, die Hilfe des Bundes sowenig als möglich zu beanspruchen. Die nachfolgende Aufstellung belegt dies eindrücklich. Restaurierte Objekte im Kanton St. Gallen:

	1975–1980	1980–1985
Ohne Bundeshilfe	170	274
Mit Bundeshilfe	69	32

Abbildungsnachweis

1, 2: Kant. Denkmalpflege St. Gallen.

Adresse des Autors

Benito Boari, Kantonaler Denkmalpfleger, Kantonale Denkmalpflege, Lämmlisbrunnenstrasse 62, 9001 St. Gallen

Hans Rutishauser

Vielfältige Dachlandschaft Graubündens

Die Vielfalt des dreisprachigen Kantons Graubünden ist seit prähistorischer Zeit durch Kultureinflüsse aus dem Norden, Osten und Süden geprägt. Dies spiegelt sich auch in der von Region zu Region, ja oft von einer Gemeinde zur andern wechselnden Dachlandschaft. Bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts war die Dachlandschaft Graubündens bestimmt durch die seit Jahrhunderten verwendeten natürlichen, lokal hergestellten Dachmaterialien, nämlich Holzschindeln, Steinplatten und Tonziegel. Ob in unserem Alpenkanton auch Strohdächer vorgekommen sind, wie im Tessin oder im Südtirol, ist bis heute nicht belegt. Mittelalterliche Darstellungen, die strohgedeckte Bauten zeigen, fussen wohl auf Vorlagen aus der Lombardei oder aus Frankreich und den Niederlanden.

Verheerende Dorfbrände führten im Jahre 1872 zu kantonalen Brandpolizei-Vorschriften der Hartbedachung in den Ortschaften. (Aus dem 16. Jahrhundert sind solche bereits aus der Stadt Chur bekannt.) Kostenbeiträge an brandsichere Neudeckungen förderten die rasche Verbreitung neuer Dachmaterialien, nämlich Biberschwanz- und Herzfalz-Tonziegel, verzinktes Eisenblech, Kupferblech, Naturschiefer, Kiesklebedächer und seit 1904 Asbestzementplatten, das sogenannte Eternit aus Niederurnen. Seit seiner Gründung im Jahre 1910 hat sich der Bündner Heimatschutz vehement